

Netzwerkordnung

Präambel

- § 1. Pflichten der Nutzer.
- § 2. Haftungsausschluss.
- § 3. Netzverwaltung.

Präambel

Das Evangelische Studienhaus Adolf Clarenbach möchte allen Studenten des Wohnheims ermöglichen, das Internet für ihre wissenschaftlichen Arbeiten zu nutzen. Die Möglichkeiten der hausinternen Anlage sollen den Bewohnern möglichst freizügig zur Verfügung gestellt werden, sofern die Finanzierung, die Arbeitsübernahme und die Akzeptanz bei den betroffenen Nutzern gesichert sind. In diesem Sinne regelt die Netzwerkordnung den Betrieb als Minimalkonsens.

§ 1. Pflichten der Nutzer.

(1) Die Nutzung ist gebunden an einen verantwortungsbewussten und rücksichtsvollen Umgang. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zum wissenschaftlichen Nutzen stehen. Alle anderen Anwendungen sind bei entstehenden Konflikten abubrechen.

(2) Für das Hausnetz gelten sinngemäß die Netikette des Internets, nachzulesen unter <http://www.netplanet.org/netiquette/>. Die Nutzung anderer Netze setzt zusätzlich die Anerkennung der zuständigen Regelungen voraus. Das Bonnet steht nur eingeschriebenen Studierenden der Universität Bonn zur Verfügung.

(3) Unzulässig sind insbesondere die Nutzung zu kommerziellen Zwecken, die Weitergabe des Zuganges an Dritte, z. B. über das Telefonnetz, das ungezielte oder übermäßige Verbreiten oder Abrufen von Daten, das Betreiben unbeaufsichtigter Rechner ohne umfassende Stromsparfunktionen sowie terminunkritischer automatisierbarer Prozesse zu Spitzenlastzeiten, die Änderung der eigenen Netzadresse oder Namens sowie Informationen oder Protokollheader anderer, der Versuch des Mithörens oder der Einsatz von Netzmonitoren bzw. Security-Scannern, unberechtigt erhaltene Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, andere zu schädigen, zu gefährden, zu behindern, zu belästigen oder dies zu versuchen, sowie den Netzbetrieb durch Unkenntnis oder Gedankenlosigkeit zu beeinträchtigen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, mit dem Netzwart in Angelegenheiten des Netzbetriebes zu kooperieren. Die verwendete Hard- und Software sowie Art und Umfang ihres Einsatzes bedürfen seiner Zustimmung. Störungen, erkannter Missbrauch oder Angriffe müssen ihm gemeldet werden.

§ 2. Haftungsausschluss.

- (1) Die Nutzung des Netzes geschieht in jeder Hinsicht auf eigene Gefahr.
- (2) Insbesondere entstehen keine Schadensersatzansprüche aus Netzausfällen, Überspannungsschäden, Datenmanipulation, -verlust oder -missbrauch auf Rechnern des Netzes oder bei Übertragungen sowie der Verwendung falscher oder fehlerhafter Programme oder Informationen durch den Nutzer oder den Netzwart.
- (3) Alle Nutzer werden aufgefordert, auf angeschlossenen Rechnern keine schützenswerten Daten zu halten und diese nur verschlüsselt zu übertragen sowie das Datenkabel bei Gewitter oder längerer Abwesenheit auszustöpseln. Alle Betriebssysteme sind unsicher.

§ 3. Netzverwaltung.

- (1) Der Netzwart entscheidet über die Nutzung der Netzressourcen. Er erstellt technische Detailregelungen und weist IP-Adressen zu, prüft die Einhaltung dieser Ordnung und kann die Nutzung einschränken, um Konflikte zu vermeiden. Aus technischen Gründen, bei Pflicht-Verletzungen gegen §1 und bei Gesetzesverstößen kann er die Sperrung von Anschlüssen auch ohne Vorwarnung veranlassen. Dabei bleiben dem Vermieter straf- und mietrechtliche Schritte unbenommen.
- (2) Der Netzwart und die vom Vermieter mit der Wartung des Netzes beauftragten Firmen sind ausschließlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Beschränkungen dieser Ordnung ausgenommen. Jeder Nutzer räumt ihnen das Recht ein, die dafür nötigen Daten durch die Analyse, Speicherung und statistische Auswertung von Protokollheadern zu erheben. Sie haben nicht das Recht, ohne Zustimmung des Absenders oder des Empfängers die weiteren Inhalte der Pakete zu analysieren. Das automatisierte Filtern nach einschlägigen Sicherheitsrisiken (z.B. Viren) ist zulässig. Verdachtsmomente auf Verletzung der Ordnung sind in Kooperation mit dem betroffenen Nutzer zu klären.

Ich habe die Netzwerkordnung gelesen:

Ort, Datum

Unterschrift